



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 14

HARRISLEE, 30. AUGUST 2023

JAHRGANG 37

INHALT

21. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für die 11., vereinfachte Änderung (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" der Gemeinde Harrislee 52
22. Satzung der Gemeinde Harrislee über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg", 11., vereinfachte Änderung (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberg/Norderholm) 54

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss für die 11., vereinfachte Änderung (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" der Gemeinde Harrislee

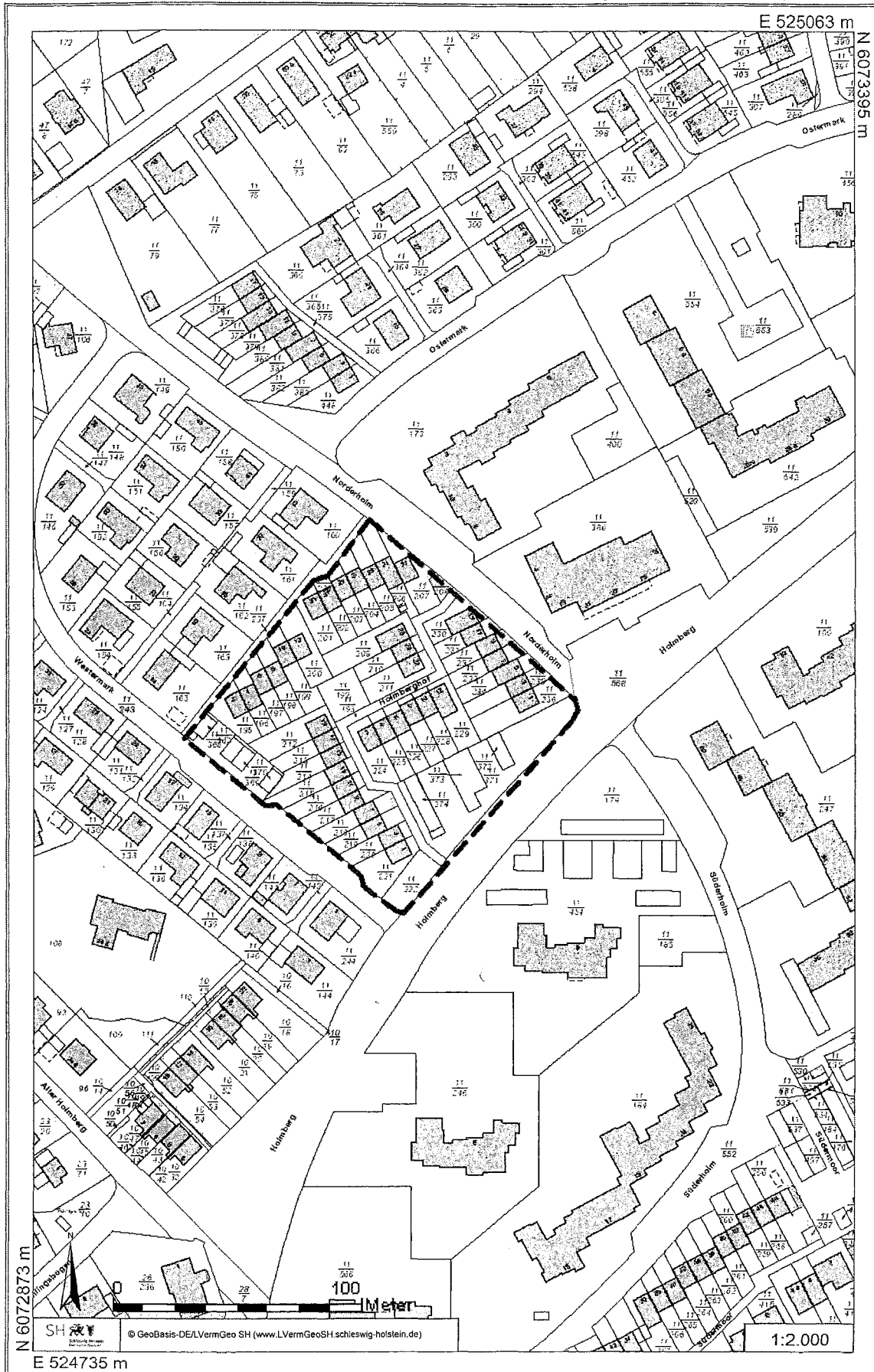
Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 beschlossen, für das Gebiet der Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm die 11., vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" aufzustellen. Planungsziel ist es, für die gesamte Wohnanlage eine einheitliche farbliche Gestaltung der Dachpfannen sicherzustellen. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 11 „Holmberg“, 11., vereinfachte Änderung
(Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberg/Norderholm)



SATZUNG

der Gemeinde Harrislee über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Holmberg“, 11., vereinfachte Änderung (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermarck/Holmberg/Norderholm)

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30.06.2022 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

§ 1

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat am 25.04.2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Holmberg“, 11., vereinfachte Änderung (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermarck/Holmberg/Norderholm) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den künftigen Geltungsbereich des in Abs. 1 beschriebenen Bebauungsplanes wird gem. § 14 BauGB eine **Veränderungssperre** angeordnet.

§ 2

1. Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

1. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 30.08.2025 (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauGB).

Harrislee, den 28. August 2023

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 11 „Holmberg“, 11., vereinfachte Änderung
(Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm)
Veränderungssperre

